

23.09.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpflV)

TOP 79 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 5 Abs. 3 - neu -

In § 5 ist nach Absatz 2 ein Absatz 3 –neu- einzufügen:

„(3) Das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente nach Absatz 1 beinhaltet keine Pflegeverpflichtung.“

Begründung:

Die Rechtsvorschriften verbieten die Beseitigung von in dieser Verordnung unter § 5 Absatz 1 definierten Landschaftselementen unter gegebenen Voraussetzungen. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass Pflegemaßnahmen an diesen Landschaftselementen damit nicht vorgeschrieben sind, so dass eine Förderung von Pflegemaßnahmen wie bisher grundsätzlich und im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zulässig bleibt.